

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 28. April 2017 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen.

§ 1

(1) Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordheim durch Bereitstellung im Internet unter www.nordheim.de/website/de/bekanntmachungen.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nordheim und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus, im Vorzimmer des Bürgermeisters, Hauptstraße 26, 74226 Nordheim zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt.

(4) Wenn nichts Anderes bestimmt ist, treten die öffentlichen Bekanntmachungen am Tag nach ihrer Einstellung in das Internet in Kraft. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 29. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26. August 1978 außer Kraft.

Nordheim, den 28. April 2017

Schick
Bürgermeister